



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **17/45/05G**
Vom **08.11.2017**
P171203

Ratschlag betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 zur Einführung einer Kapitaltaxe für Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mülhausen

17.1203.01, Ratschlag des RR vom 21.08.2017

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 17.1203.01 vom 22. August 2017 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 8. November 2017, beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz folgende Steuern:

f) (**geändert**) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer;

g) (**neu**) eine Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse.

Titel nach § 134. (neu)

(1. Teil) 8. Abschnitt: Die Kapitaltaxe von Unternehmen im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mulhouse

¹ SG 640.100

§ 134a. (neu)

¹ Unternehmen im Sinne von Art. 5 Ziff.1 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 entrichten für ihre im Schweizer Sektor des Flughafens befindlichen Betriebsstätten eine Kapitaltaxe.

² Gegenstand der Kapitaltaxe ist das auf diese Betriebsstätten entfallende Eigenkapital. Dieses wird in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgedehnt.

³ Als Eigenkapital steuerbar ist das Eigenkapital im Sinne von § 85 für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, das Eigenkapital im Sinne von § 86 für die übrigen juristischen Personen und das Reinvermögen gemäss Jahresrechnung für die Personenunternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften).

⁴ Die Kapitaltaxe beträgt 1 Prozent des steuerbaren Eigenkapitals.

⁵ Die Kapitaltaxe wird für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Die Bestimmungen über Beginn und Ende der Steuerpflicht und über die zeitlichen Grundlagen bei der Vermögens- bzw. bei der Kapitalsteuer (§§ 8, 53, 54 bzw. §§ 63, 88, 89) gelten sinngemäss.

§ 234 Abs. 31 (neu)

³¹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 8. November 2017 werden erstmals anwendbar für die Steuerperiode, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 in Kraft tritt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.